

G e s e t z

vom 27. OKT. 1969, mit dem das Bienenzuchtgesetz
abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. November 1964, LGBl. Nr. 14/1965,
über die Bienenzucht (Bienenzuchtgesetz) wird abgeändert
und ergänzt wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.
2. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Das Schutzgebiet umfaßt das Gelände um die Belegstelle
mit einem Radius von mindestens 4 km und höchstens 5 km,
von der Belegstelle aus gemessen."
3. Nach § 17 wird als IV. Abschnitt eingefügt:

"IV. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 17 a

Die Gemeinden haben ihre in den §§ 4 und 9 Abs. 4
geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."

4. Der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung "V.
Abschnitt."

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen
Landtag am 27. OKT. 1969 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.

Eisenstadt, am 28. OKT. 1969

Erläuternde Bemerkungen

1. Gemäß Art. 118 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205, umfaßt der eigene Wirkungsbe-reich der Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließ-lichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde ver-körperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen be-sorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Nach § 5 Abs. 3 B.-VG.Novelle 1961 in der Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 28. Juni 1968, BGBl. Nr. 274, ist die Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. bis zum Ablauf des Jahres 1969 vorzunehmen.

Das Bienenzuchtgesetz regelt in folgenden Bestimmungen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Aufgaben der Gemeinde (Gemeindeorgane):

§ 4 - Der Bürgermeister hat den Platz zu bestimmen, auf dem Bienenvölker aufzustellen sind, die vorher ohne Zu-stimmung des Verfügungsberechtigten eines Grundstückes auf diesem Grundstück aufgestellt wurden und sodann von Verfügungs-berechtigten von seinem Grund weggebracht werden.

§ 9 - Zum Schutz der örtlichen Bienenzüchter haben die Wanderimker bestimmte Abstände einzuhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bürgermeister einen geringeren Ab-stand bewilligen. Diese Befugnis wird im eigenen Wirkungsbe-reich ausgeübt.

Die bisherige Bestimmung, wonach den Ortsimkern das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung des Bürgermeisters zustand, wäre nach Inkrafttreten dieser Ge-setzesnovelle verfassungswidrig, da gegen eine Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich ein ordentliches Rechtsmittel an ein Verwaltungsorgan außerhalb der Gemeinde ausgeschlossen ist.

Nicht zum eigenen Wirkungsbereich gehören die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anmeldung und Untersagung der Zuwan-

derung, da hier überörtliche Interessen überwiegen und zwar insbesondere im Hinblick auf die Seuchengefahr. Ebenso sind auch die Maßnahmen gegen unberechtigte Zuwanderung nicht im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen.

2. Zu § 17 Abs. 1:

Die Ermächtigung der Behörde, rund um die Belegstelle ein Schutzgebiet festzusetzen, wurde räumlich insofern begrenzt, als nun auch ein Mindestradius gesetzlich festgesetzt wurde (bisher war nur ein Höchstdurchmesser gesetzlich festgesetzt).

- - - - -